

Allgemeine Vertragsbedingungen der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (nachfolgend SWP) für Erdgaslieferungen in Niederdruck

Stand: 01.04.2019

1. Zustandekommen des Vertrags

- 1.1** Ein Erdgaslieferungsvertrag zu dem im Erdgaslieferungsangebot des Kunden genannten Konditionen kommt erst zustande, wenn die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (nachfolgend SWP) dieses Angebot durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Form einer Vertragsurkunde annehmen. Die Annahme des Erdgaslieferungsangebots durch die SWP steht u. a. unter folgenden Bedingungen:

- Der Erdgasverbrauch beträgt pro 12-Monats-Zeitraum voraussichtlich höchstens 1.500.000 kWh bzw. 500 KW Leistung
- Der Kunde ist Letztverbraucher und die Erdgaslieferung erfolgt ausschließlich in Niederdruck innerhalb deutscher Marktgebiete.
- Es darf kein wirksamer Erdgaslieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

- 1.2** Bei Nutzung des Fernkommunikationsmittels „Internet“ zum Abschluss eines Erdgaslieferungsvertrages folgende Besonderheiten: Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Erdgaslieferungsvertrages mit Anklicken des Buttons „Verbindlichen Auftrag senden“ bei den SWP ab. Nach Versendung des Angebotes erhält der Kunde von den SWP zunächst eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei den SWP bestätigt (Auftragsbestätigungs-E-Mail). Diese Auftragsbestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebots des Kunden dar, sondern informiert lediglich über den Eingang des Angebots bei den SWP. Die Auftragsdaten werden bei den SWP gespeichert und verarbeitet. Wird das Angebot des Kunden durch die SWP angenommen, erhält der Kunde schriftlich per Briefpost oder in Textform per E-Mail eine Vertragsbestätigung der SWP. Die Vertragsbestätigung enthält alle wesentlichen Angaben zum Vertrag.

2. Besondere Bedingungen bei Onlineprodukten

Kommt ein Erdgaslieferungsvertrag unter Nutzung des Fernkommunikationsmittels „Internet“ zustande, gelten folgende zusätzliche Bedingungen:

- 2.1** Verträge können nur in deutscher Sprache abgeschlossen werden.
- 2.2** Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit eine stets gültige und erreichbare E-Mail-Adresse vorzulegen, diese den SWP zu übermitteln und die SWP bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 2.3** Dem Kunden werden über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Rechnungen, zugestellt.
- 2.4** Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen ausschließlich per E-Mail und/oder über den Online-Service der SWP im Internet. Der Kunde und die SWP haben das Recht, ausnahmsweise auch andere Kommunikationsmittel zu nutzen, sofern bei länger andauernden technischen Problemen (z. B. Serverausfall, techn. Störung, etc.) eine zeitnahe Erreichbarkeit wesentlich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

3. Lieferbeginn/Lieferantenwechsel

Die Erdgaslieferung beginnt zu dem in der Vertragsurkunde bzw. beim Onlineprodukt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Vertragspartner ermitteln die SWP dieses Datum wie folgt: Der Lieferbeginn kann in der Regel zum Ersten des übernächsten Monats, in dem der Lieferauftrag bei den SWP eingeht, erfolgen. Die Belieferung kann daher in der Regel am Folgetag des vom Vorlieferanten mitgeteilten Endes des Vertrages beginnen. Die genauen Fristen ergeben sich aus den von Bundesnetzagentur vorgegebenen Regelungen (GeLiGas). Der Lieferantenwechsel ist unentgeltlich.

4. Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

Die Grundlaufzeit des Vertrages beträgt 24 Monate, sofern vom Kunden bei Auftragserteilung kein anderer Belieferungszeitraum gewählt wurde; die Grundlaufzeit ist in der Vertragsurkunde bzw. beim Onlineprodukt in der Vertragsbestätigung aufgeführt. Die Grundlaufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum Laufzeitende von einer Vertragspartei ordentlich gekündigt wird. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

5. Außerordentliche Kündigung und sonstige Vertragsbeendigung

- 5.1** Beide Vertragspartner haben jederzeit das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende in Textform außerordentlich zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 1.500.000 kWh oder 500 KW übersteigt.
- 5.2** Die SWP haben das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Kunde mit einem Betrag von mehr als € 100,00 in Verzug gerät, die SWP dem Kunden eine letzte Frist zur Zahlung des Rückstandes von mindestens zwei Wochen gesetzt haben und die Frist verstrichen ist, ohne dass der rückständige Betrag im Gesamten ausgeglichen wurde.
- 5.3** Unabhängig von der zwischen den Parteien im Vertrag vereinbarten Laufzeit und den Kündigungsrechten endet der Erdgaslieferungsvertrag mit dem letzten Tag des Monats, in welchem der Kunde an eine neue Verbrauchsstelle umgezogen ist, sofern der Kunde den Umzug an die neue Verbrauchsstelle mit einer Frist von sechs Wochen vor Einzugsdatum den SWP in Textform mitgeteilt hat. Unterbleibt eine rechtzeitige schriftliche Mitteilung durch den Kunden, endet der Erdgaslieferungsvertrag zu dem Monatsende, das auf die sechste Woche nach Eingang der Umzugsmeldung bei den SWP folgt. Endet der Erdgaslieferungsvertrag nicht aufgrund einer ordentlichen Kündigung, hat der Kunde den SWP den bis zur Vertragsbeendigung entstandenen Erdgasverbrauch mit den vertraglich zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen in einem Betrag zu vergüten.
- 5.4** Sonstige durch Gesetz oder Vertrag eingeräumte außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

6. Preisbestandteile (Stand 01.01.2017)

Für den Erdgaslieferungsvertrag gelten die Preise, die in der Vertragsurkunde – bzw. bei Onlineprodukt in der Vertragsbestätigung – genannt sind. Die Preise setzen sich wie folgt zusammen:

- 6.1** Bruttoarbeitspreis:
- 6.1.1 Energiepreis
- 6.1.2 Vertriebs- und Abrechnungskosten

- 6.1.3 Netznutzung
- 6.1.4 Konzessionsabgabe
- 6.1.5 Arbeitspreis Netznutzung
- 6.1.6 Bilanzierungsumlage
- 6.1.7 Biogasumlage
- 6.1.8 Energiesteuer
- 6.1.9 Umsatzsteuer

6.2 Bruttogrundpreis:

- 6.2.1 Vertriebs- und Prozesskosten
- 6.2.2 Entgelt für den Messstellenbetrieb eines nicht elektronischen Zählers, soweit die Leistung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht wird (etwaige darüber hinausgehende Kosten des Netzbetreibers für den Betrieb eines elektronischen Zählers trägt der Kunde)
- 6.2.3 Entgelt Ablesung, soweit die Leistung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht wird
- 6.2.4 Entgelt Abrechnung
- 6.2.5 Umsatzsteuer

Beauftragt der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb, entfallen die Preisbestandteile 6.2.2 und 6.2.3. Die entfallenden Kosten werden nicht mehr berechnet, sobald die SWP Kenntnis von der Beauftragung des Dritten mit dem Messstellenbetrieb haben und diese durch den Netzbetreiber bestätigt ist. Soweit dem Kunden Beträge zu erstatten sind, erfolgt die Erstattung.

7. Preisänderungen

- 7.1** Während der Belieferungsdauer ist eine Preiserhöhung aufgrund einer Veränderung folgender Preisbestandteile ausgeschlossen (garantierte Preisbestandteile):
- 6.1.1 Energiepreis
- 6.1.2 Vertriebs- und Abrechnungskosten
- 6.2.1 Vertriebs- und Prozesskosten
- 7.2** Preisänderungen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Preisänderungen erfolgen nur bei einer Änderung der Preisbestandteile nach Ziffern 6.1 und 6.2 sowie dann, wenn künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Energie aus Erdgas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden. Vorbehaltlich Ziffer 7.1 sind die SWP bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung vorzunehmen. Bei der Preisermittlung sind die SWP verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Kostensenkungen bei den in Ziffer 7.1 genannten Preisbestandteilen werden in die Saldierung einbezogen.
- 7.3** Die SWP bestimmen den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kostenerhöhungen. Insbesondere werden die SWP Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 7.4** Preisänderungen erfolgen nur zum Monatsersten und werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Dabei werden die SWP Umfang, Anlass und Voraussetzungen der Änderung in übersichtlicher Form angeben.
- 7.5** Ändern die SWP die Preise, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWP den Kunden in der Mitteilung nach Ziffer 7.4 hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform und soll von den SWP unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigt werden. Sonstige Rechte zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleiben unberührt.

8. Abrechnungszeitraum/Abschlüsse

- 8.1** Soweit die Parteien gem. § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG keine besonderen Regelungen zum Abrechnungszeitraum vereinbart haben, beträgt der Abrechnungszeitraum ca. zwölf Monate. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall mittels monatlicher Abschlagszahlungen und ggf. einer Schlusszahlung bzw. einer Erstattung in der Jahresabrechnung. Die Höhe und die Fälligkeit der Abschläge wird dann zu Vertragsbeginn von den SWP mitgeteilt. Die Fälligkeit, der Betrag und der Abrechnungsturnus der weiteren Abschlagszahlungen sind in der Jahresabrechnung aufgeführt.
- 8.2** Abweichend von der jährlichen Abrechnung bieten die SWP an, den Verbrauch gem. § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen; ebenso ist eine Abrechnung zum Kalenderjahresende möglich (zusätzliche Abrechnungsmöglichkeiten). Wünscht der Kunde eine zusätzliche Abrechnungsmöglichkeit, bedarf es hierzu einer gesonderten Vereinbarung welche mit weiteren Kosten verbunden ist.

9. Ablesung/Messung/Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 9.1** Die vom Kunden an der Übergabestelle bezogene Energie wird durch eine Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber/Messdienstleister einen Verlust, die Beschädigung und/oder Störung der Messeinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- 9.2** Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 9.3** Der Kunde liest auf Verlangen der SWP oder des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters oder des Netzbetreibers seinen Zählerstand selbst ab und teilt diesen unter Angabe des Ablesedatums schriftlich mit.
- 9.4** Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nach, können die SWP, der Messstellenbetreiber/Messdienstleister oder der Netzbetreiber auf

Allgemeine Vertragsbedingungen der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (nachfolgend SWP) für Erdgaslieferungen in Niederdruck

Stand: 01.04.2019

Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch auf Grundlage der letzten Jahresrechnung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

- 9.5 Der Kunde gestattet einem Beauftragten der SWP oder des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters oder des Netzbetreibers nach Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Ablesung oder das Auswechseln der Messeinrichtung erforderlich ist.
- 9.6 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 9.7 Die SWP übernehmen mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 9.8 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

10. Haftung

- 10.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden.
- 10.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, die SWP von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die SWP an der Erdgaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung den SWP nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SWP beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Erdgasversorgung.
- 10.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die SWP bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die SWP und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 10.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Zahlungsweise/Zahlungsverzug

- 11.1 Soweit die Parteien gem. § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG keinen anderen als einen jährlichen Abrechnungszeitraum vereinbart haben und der Belieferungszeitraum größer oder gleich zwölf Monaten ist, gilt hinsichtlich der Zahlungsweise folgendes: Die Zahlung erfolgt in der Regel durch zwölf monatliche Abschlagszahlungen. Nach ca. zwölf Monaten erstellen die SWP eine Jahresverbrauchsabrechnung, aus welcher sich die Schlusszahlung oder das Erstattungsguthaben ergibt. Beträgt der gewählte Belieferungszeitraum weniger als zwölf Monate, gilt hinsichtlich der Zahlungsweise folgendes: Die Anzahl der Abschläge entspricht der Anzahl der Monate im Belieferungszeitraum; zum Ende des Belieferungszeitraums erstellen die SWP eine Gesamtverbrauchsabrechnung, aus welcher sich die Schlusszahlung oder das Erstattungsguthaben ergibt.
- 11.2 Voraussetzung zur Belieferung ist die Zahlung durch kostenfreie Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren (ehemals: Einzugsermächtigung) oder durch Überweisung.
- 11.3 Erstattungen von Guthaben erfolgen kostenfrei auf ein von dem Kunden genanntes Girokonto in Deutschland. Für nach einem Zahlungsverzug des Kunden entstehende Mehraufwendungen berechnen die SWP dem Kunden pro Mahnung Mahnkosten. Deren Höhe ist der Preisliste "Ergänzende Bedingungen Markt" zu entnehmen. Diese stehen im Internet unter www.stadtwerke-pforzheim.de/downloads zur Verfügung oder können unter der Telefonnummer 0800 797 39 39 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz) angefordert werden.
- 11.4 Auf das außerordentliche Kündigungsrecht der SWP bei Zahlungsverzug gem. Ziffer 5.2 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen wird hingewiesen.
- 11.5 Die SWP sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, Barzahlungen entgegenzunehmen. Barzahlungen, die einen Betrag in Höhe von 9.999 € übersteigen, werden die SWP in keinem Fall annehmen.

12. Datenschutzklausel

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten werden von den SWP zur Erfüllung des Vertrags verarbeitet (Zweckbindung). Sofern erforderlich findet ein Abgleich Ihrer Daten anhand der entsprechenden EU-Verordnung und EU-Sanktionslisten zur Terrorismusbekämpfung statt.

13. Widerspruchsrecht

Soweit die Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f Datenschutzgrundverordnung auch für Marketingmaßnahmen verwendet werden, weisen die SWP den Kunden ausdrücklich auf sein Widerspruchsrecht gem. Artikel 21 Abs. 1 und Abs. 2 Datenschutzgrundverordnung hin. Der Kunde kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die Verarbeitung der Daten für Marketingmaßnahmen mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Der Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die SWP übermittelt werden.

14. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 14.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWP, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Postfach 10 16 40, 75116 Pforzheim, Telefon: (07231) 3971-3410, oder E-Mail: beschwerdestelle@stadtwerke-pforzheim.de zu wenden.
- 14.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei den SWP beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, werden die SWP die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 14.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den SWP und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin Telefon: 030 27 57 240 0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden.
- 14.4 Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWP der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen haben. Die SWP sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22 48 050 0, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de wenden.

15. Energieeinsparung und Energieeffizienz

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für die SWP hohe Priorität. Auf der SWP Internetseite www.stadtwerke-pforzheim.de stehen dazu Hinweise und Tipps zur Verfügung. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter und Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits sind außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de oder auf www.ebz-pforzheim.de verfügbar.

16. Ihr Vertragspartner

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim, Sitz der Gesellschaft: Pforzheim, AG Mannheim HRA 50 36 09, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Erster Bürgermeister Dirk Büscher, Pers. haftende Gesellschafterin: Stadtwerke Pforzheim Verwaltungs GmbH, AG Mannheim HRB 50 49 71, USt-ID: DE 214129630, Geschäftsführer: Herbert Marquard

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV). Die GasGVV kann im Internet kostenfrei heruntergeladen werden. (www.gesetze-im-internet.de/gasgvv). Des Weiteren gelten die Bedingungen der "Ergänzenden Bedingungen Markt inkl. Preisblatt". Diese können ebenso unter www.stadtwerke-pforzheim.de/downloads kostenlos heruntergeladen werden.
- 17.2 Anpassungen des Vertrages, ausgenommen Preisanpassungen und vertragswesentliche Regelungen, werden dem Kunden mit einer Frist von sechs Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Textform mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Anpassung in Textform zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die SWP sind verpflichtet, den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.
- 17.3 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EG-BGB.
- 17.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Die SWP sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.